

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Dezember 1977

zur Änderung des Beschlusses 75/458/EWG über das Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut

(77/779/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit seinem Beschluß 75/458/EWG vom 22. Juli 1975 über das Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut⁽³⁾ hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinschaften für 1975 und 1976 hierfür zugewiesenen Mittel Modellvorhaben zu fördern oder finanziell zu unterstützen, die auf die Erprobung und Entwicklung neuer Methoden abzielen, mit denen Personen, die in der Gemeinschaft in Armut leben oder von Armut bedroht sind, geholfen werden soll, und Modellstudien zu fördern, finanziell zu unterstützen oder durchzuführen, die darauf abzielen, zum Verständnis der Art, der Ursachen, des Ausmaßes und der Dynamik der Armut in der Gemeinschaft beizutragen.

Die Kommission hat ein Programm von neunzehn Vorhaben, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen wurden, und von zwei zwischenstaatlichen Studien ausgearbeitet und dem Rat am 17. Januar 1977 einen Be-

richt über den erfolgreichen Fortgang dieses Programms unterbreitet.

Da die meisten Vorhaben nicht vor Ablauf des Jahres 1976 beendet wurden, ist es wünschenswert, daß die noch laufenden Vorhaben im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinschaften für die Jahre 1977, 1978 und 1979 hierfür zugewiesenen Mittel weiterhin von der Gemeinschaft unterstützt werden ; es ist ferner wünschenswert, daß eine beschränkte Zahl weiterer Vorhaben in dem zum Abschluß des gesamten Programms erforderlichen Maße finanziert werden kann.

Es ist erforderlich, den Beschluß 75/458/EWG zu ändern, um die Gemeinschaftsaktion in dem oben beschriebenen Sinne fortführen zu können —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Beschluß 75/458/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte „für 1975 und 1976“ durch die Worte „für 1975, 1976, 1977, 1978 und 1979“ ersetzt.

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament Berichte über die vorliegenden Ergebnisse der unter finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft durchgeführten Maßnahmen. Unmittelbar nach Abschluß des Programms,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 180 vom 28. 7. 1977, S. 43.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 22. 6. 1977 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 30. 7. 1975, S. 34.

spätestens jedoch am 30. Juni 1981, legt die Kommission einen Bericht mit einer Beurteilung der erzielten Ergebnisse vor."

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Mittelbindungen betreffend Maßnahmen, für die die Kommission vor dem 1. Juli 1976 einen Zuschuß beschlossen hat und die am 12. Dezember 1977 noch nicht abgeschlossen sind, müssen vor dem 1. Dezember 1979 vorgenommen werden."

4. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 8

Die Kommission kann vor dem 1. April 1978 ausnahmsweise als Ausgleich für nicht durchgeführte oder unzureichende Vorhaben beschließen, für ein

oder mehrere Ersatzvorhaben einen Zuschuß der Gemeinschaft nach Artikel 1 Absatz 1 zu gewähren, soweit dies für den Abschluß des gesamten Programms erforderlich ist."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET